

Satzung

Vom 21.10.2008

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Oldtimer-Freunde Preith"
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form " e.V. "
3. Der Verein hat seinen Sitz in Preith

§ 2 Vereinszweck

1. Die Erhaltung und die Pflege von Oldtimer Bulldogs Geräten der bäuerlichen Landwirtschaft, sowie das näher bringen der Technik der früheren Jahre durch Erklärungen und Vorführungen von Erntemaschinen, Grasmäher, Bindemäher, Dreschmaschinen, Maschinen der Bodenbearbeitung wie Pflüge, Eggen, Kultivatoren, Walzen. Ebenso Geräte von Haus, Hof und Garten sowie Werkzeuge zur Feld, Wald und Wiesen Bewirtschaftung.
Jugendarbeit:
Erfahrene Meister, sowie Leute, die noch mit diesen Maschinen und Geräten gearbeitet haben, stehen allen jederzeit mit Rat und Tat zur Verfügung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereines dürften nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Den Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern zu fördern
2. Durch Ausstellungen, Vorführungen und Informationsveranstaltungen den Verein in der Öffentlichkeit zu präsentieren
3. Die Jugend an die Technik vergangener Zeit heranzuführen

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

§ 5 Vereinsämter

1. Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 6 Beitritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche und unbescholtene Person werden. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
2. die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt und Bezahlung des Beitrages in den Verein
3. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich, mit Name, Stand, Alter und Wohnung
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam und beinhaltet die Anerkennung der Satzung
5. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Die Stimmrechtsübertragung ist unzulässig
6. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht und kann auch nicht erzwungen werden

§ 7 Beitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens Ende März des laufenden Jahres zu bezahlen
2. Die Höhe des Beitrags wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Auch für ein angebrochenes Beitrittsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen

§ 8 Austritt der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein berechtigt
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig
3. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs.2) ist ein rechtzeitiger Zugang an ein Vorstandsmitglied erforderlich

§ 9 Mitgliederausschlüsse

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Ausschluss
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig und wird durch den Vorstand entschieden
3. Gründe für den Ausschluss sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interesse des Vereinsorgane
 - b) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
4. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über Ausschluss entscheidenden Vorstandssitzung zu verlesen
5. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam
6. Der Ausschluss soll dem Mitglied, sofern es bei dieser Entscheidung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden

§ 10 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diese auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat (von der Absendung der Mahnung an) voll entrichtet. Die Mahnung soll mit eingeschriebenem Brief an die letzte die dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein
3. In der Mahnung soll auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als nicht zustellbar zurückkommt
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss

§ 11 Vereinsorgane

1. der Vorstand (§ 12 und § 14 der Satzung)
2. die Mitgliederversammlung (§§ 16 bis 18 der Satzung)

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) Stellvertreter (2. Vorsitzender)
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier
 - e) 2 Beisitzer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstands im Amt.
3. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig bei Ausscheiden aus dem Verein
4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt sein
5. Der Schriftführer hat über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen
6. Dem Kassier obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens; er hat dabei nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Er ist an die Weisung des 1. Vorsitzenden gebunden. Über die Vermögens- und Haushaltslage hat er der Mitgliederversammlung zu berichten
7. Scheiden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer oder der Kassier vorzeitig aus, wählt der Ausschuss einen Ersatzmann
8. Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereins sind von zwei Kassenprüfern nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres zu prüfen. Sie sind befugt, weitere Prüfungen vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten

§ 13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Intern soll der stellvertretende Vorsitzende nur dann handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist, es sei denn, zwischen beiden sind bestimmte Geschäftsbereiche oder Aufgaben abgesprochen
2. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 (2) S. 2 BGB) das zum Erwerb oder Verkauf zu Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (auch grundstücksgleicher Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 200 Euro (m. W. Zweihundert Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende bzw. der die Sitzung leitende Vorsitzender (vereinsintern)

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und mindestens
 - a) jährlich einmal, möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres
 - b) nach Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft innerhalb von 3 Monaten
2. Der Vorstand hat der einzuberufenden Mitgliederversammlung nach Abs.1 Buchstabe a einen Jahresbericht vorzulegen und die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstands abzustimmen
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zu berufen und muss die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedanschrift oder durch Zeitungsanzeige in der örtlichen Presse

§ 16 Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind am Tag der Versammlung unter der Rubrik Wünsche und Anregungen zu stellen.

§ 17 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Punkte:
 - a) Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
 - b) Entlastung der Vorstandschaft
 - c) Neuwahlen der Vorstandschaft
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 16 der Satzung)
 - g) Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 50% erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine erneute Einberufung vorzunehmen. Ohne Rücksicht auf die tatsächlich erschienenen Mitglieder ergibt sich daraus die Beschlussfähigkeit. Bei der erneuten Einberufung der Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die erneute Versammlung beschlussfähig sein wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Fall einer Wahl das Los, andernfalls die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Satzungsänderung und die Vereinsauflösung (§ 41 BGB) ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem Drittel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

4. Eine Änderung des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung) ist nicht vorgesehen und bedarf der Zustimmung von mindestens neun Zehntel aller Mitglieder, was auch in schriftlicher Form erfolgen kann

5. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet

6. Über die Verhandlungen, die Beschlüsse und die Wahl an der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen, wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 16 Abs.5) aufgelöst werden
2. die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 12 der Satzung)
3. Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Pollenfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21,10,2008 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Gründung des Vereins 14,09,2007

erste Änderung der Satzung zum 15,11,2007

zweite Änderung der Satzung zum 21,10,2008

Unterzeichnende Mitglieder erklären sich mit der vorstehenden, am 21,10,2008 beschlossenen Satzung einverstanden .